



gemeinde **zizers**

**Erläuternder Bericht:
Gemeindeversammlung
vom 06. März 2025**

**Gemeindeversammlung der Gemeinde Zizers:
Donnerstag, 06. März 2025, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Lärchensaal**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand freut sich, Ihnen den „Erläuternden Bericht“ zuhanden der Gemeindeversammlung vom 06. März 2025 unterbreiten zu dürfen.

Traktandenliste

1. Sanierung Plätzlistrasse Ost und Nussbaumstrasse
Kreditbegehren CHF 1'795'000.00
2. Sanierung der Wasserleitung in der Vilanstrasse
Kreditbegehren CHF 250'000.00
3. Sanierung der Wasserleitung im Norden der Rangsstrasse
Kreditbegehren CHF 510'000.00
4. Teilrevision, Gesetz über die Wasserversorgung
5. Teilrevision, Gesetz über die Abwasserentsorgung
6. Bauabrechnung, Erstellung Wasserleitung Montalinstrasse
7. Mitteilungen
8. Umfrage

Aktenauflage

Die detaillierten Akten zur Gemeindeversammlung können ab Donnerstag, 20. Februar 2025, während der Schalterstunden oder nach Vereinbarung, im Rathaus eingesehen werden.

Stimmausweis/Stimmberechtigung

Gemäss revidiertem kantonalem Gemeindegesetz (Art. 22) sind die Gemeindeversammlungen öffentlich. Diese kantonale Bestimmung geht der kommunalen Regelung gemäss Verfassung vor. Der Stimmausweis ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen. Ohne Stimmausweis ist die aktive Teilnahme an der Gemeindeversammlung nicht möglich. Aufgrund der dargelegten Sachlage wird die Regelung bezüglich Zulassung von Nicht-Stimmberechtigten an Gemeindeversammlungen wie folgt festgelegt:

- Es wird eine Eingangskontrolle durchgeführt.
- Um einen geordneten Ablauf sicherstellen zu können, wird Nicht-Stimmberechtigten ein separater Bereich zugeteilt. Nicht-Stimmberechtigte dürfen nur in diesem Bereich Platz nehmen und die Gemeindeversammlung von dort aus mitverfolgen.
- Nicht-Stimmberechtigte haben weder das Recht, sich zu Wort zu melden, noch das Recht, sich an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen.

Protokoll auf der Homepage

Sofern ein Diskussionsteilnehmer der Gemeindeversammlung im Protokoll auf der Homepage der Gemeinde nicht mit seinem Namen erwähnt werden will, hat er dies direkt an der Gemeindeversammlung oder innerhalb der darauffolgenden sieben Tage dem Protokollführer kundzutun.

Traktandum 1

Sanierung Plätzlistrassen Ost und Nussbaumstrasse

Kreditbegehren CHF 1'795'000.00

Die noch nicht sanierten Wasser- und Abwasserleitungen der Plätzlistrassen und in der gesamten Nussbaumstrasse sind ca. 50 Jahre alt und somit sanierungsbedürftig. Auch verfügt dieser Abschnitt über keine Meteorwasserleitung und somit kein Trennsystem. In der Nussbaumstrasse ist gemäss der Netzanalyse der Repower AG ebenfalls ein Sanierungsbedarf für Teile des Versorgungsnetzes und der öffentlichen Beleuchtung vorhanden. Nach Auswertung der Kabelkommunikationsleitung werden zurzeit sämtliche Gebäude an der Nussbaum-, der Plätzlistrassen und die Liegenschaften im Gebiet «Trinkgeld» über eine einzelne Zuleitung versorgt, was ebenfalls optimiert werden kann.

Der Strassenbelag in der Nussbaumstrasse weist auf der ganzen Länge diverse Schäden auf und muss ebenfalls instandgesetzt werden. Bei der letztjährigen Leitungssanierung in der Plätzlistrassen wurde aufgrund der noch zu erstellenden Werkleitungsarbeiten und der Bauarbeiten für die bevorstehende Überbauung «Plätzli II» auf den definitiven Belagseinbau verzichtet, weshalb auch dieser noch pendent ist.



Bestehende Nussbaumstrasse mit Belagsflecken, Rissen und Schlaglöchern

Mit dem genehmigten Planungskredit vom 20. April 2023 für die «Sanierung und Ausbau Werkleitungen, Vialstrasse – Retentionsbecken Scesaplanaweg» konnte eine Planung erstellt werden, welche ein Trennsystem von der Vialstrasse bis zur Nussbaumstrasse in den Vorfluter vorsieht. Mit den Sanierungen der Werkleitungen an der Calandstrasse und im Stiftgässli konnten bereits zwei Teilabschnitte erfolgreich umgesetzt

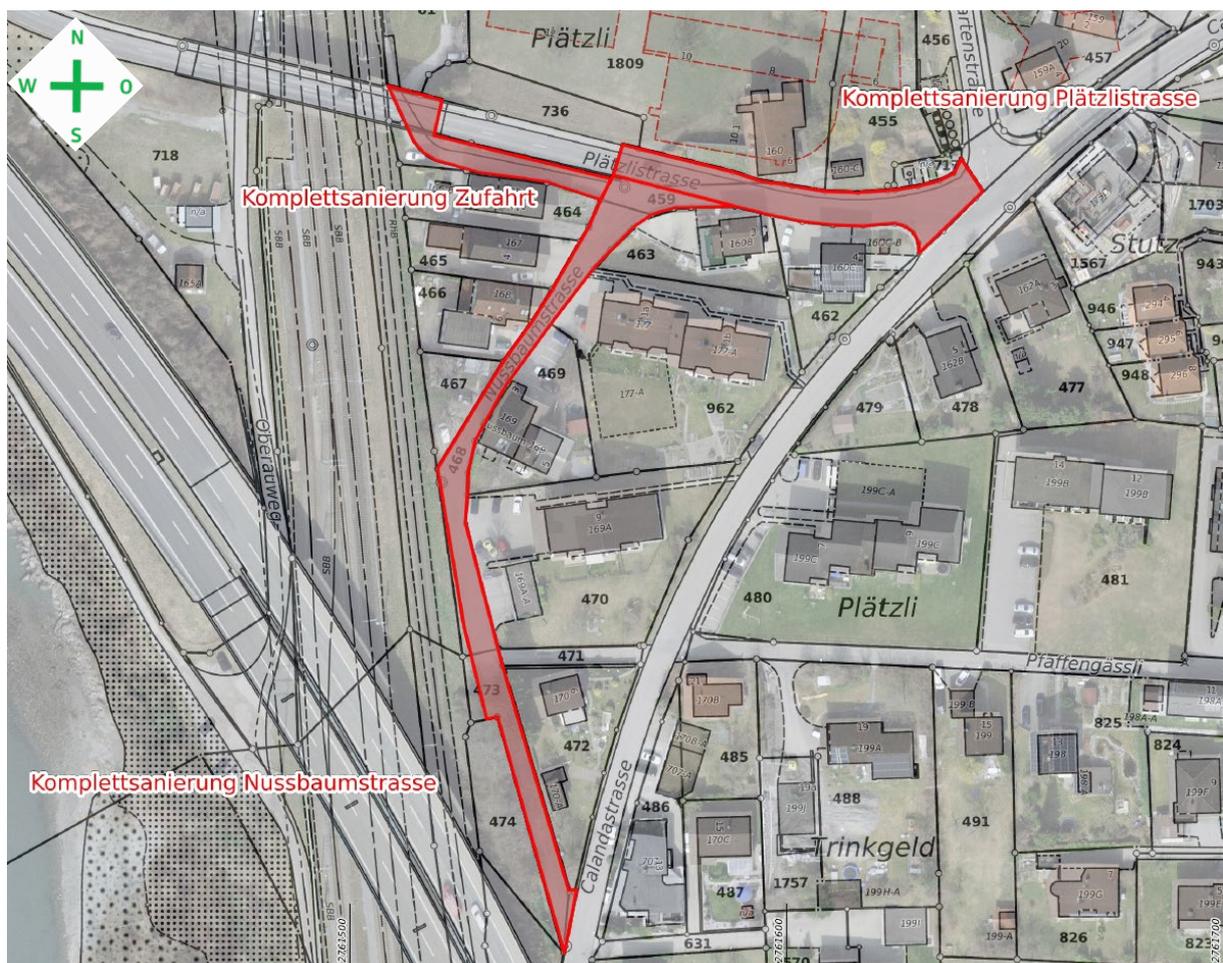
werden. Der Abschnitt vom Restaurant «Nussbaum» bis zur Plätzlistrassen ist ebenfalls ein Bestandteil dieser Planung. In diesem Projekt sind anschliessend noch die Durchstossungen der Bahngleise und Ableitung in den Rhein bzw. Weiterführung in das Regenrückhaltebecken und der Zusammenschluss Stiftgässli und Calandastrasse pendent.

Beim Abschnitt südlich des Restaurants «Nussbaum» bis zum Pfaffengässli soll ebenfalls ein Trennsystem für die Abwasserleitung eingebaut werden. Dieses wurde so dimensioniert, dass sämtliche Abwasser- und Meteorwasserleitungen mit einem Leitungsanschluss an das Pfaffengässli und zukünftig auch an der Bannholzstrasse ebenfalls über diese Leitung abfliessen können. Eine dafür notwendige Sanierung des Pfaffengässlis ist in der Investitionsplanung bereits vorgesehen.

Die in die Jahre gekommene Wasserleitung wird mit neuen Leitungen versehen, welche einen grösseren Durchmesser von 125 bzw. 150 mm aufweisen und so den heutigen Ansprüchen entsprechen.

Die Elektroleitungen der Repower werden im Projekt ebenfalls saniert und die der öffentlichen Beleuchtungen geringfügig ausgebaut. Im ganzen Bauabschnitt werden drei zusätzliche Kandelaber erstellt, wodurch eine zeitgemässe Ausleuchtung gewährleistet wird.

Für die Optimierung der Kabelkommunikationsleitungen beteiligt sich die Swisscom ebenfalls am Bau und deckt ihre Bedürfnisse ab. Die Leitungen der Sunrise werden bekanntlich durch die Gemeinde unterhalten. Dafür wird mit einer Rohrlänge von ca. 90 Metern ein Zusammenschluss von der Nussbaumstrasse zu der Verteilkabine an der Kreuzung Plätzli- und Calandastrasse erstellt.



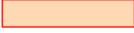
Die Plätzlistrasse soll in ihrem bestehenden Querschnitt saniert werden. Lediglich der Gehweg wird nach Absprache mit der Baugesellschaft «Plätzli II» an einer Engstelle an die bestehende Abmessung verbreitert werden. Die Linienführung und Breite des Weges, welcher zum Bahnhof führt, werden optimiert. Die ersten 15 Meter werden mit Asphaltbelag und der restliche Abschnitt mit einem Kiesbelag versehen. Die Nussbaumstrasse erhält ebenfalls kleine Korrekturen. So kann die Strasse dank der Einwilligung der Eigentümer von der Parzelle Nr. 470 an ihrer Engstelle verbreitert werden. Zur Sicherheit des Quartiers wird im Bereich des Restaurants «Nussbaum» eine Tempeschwelle erstellt, welche eine Verkehrsberuhigung gewährleistet.

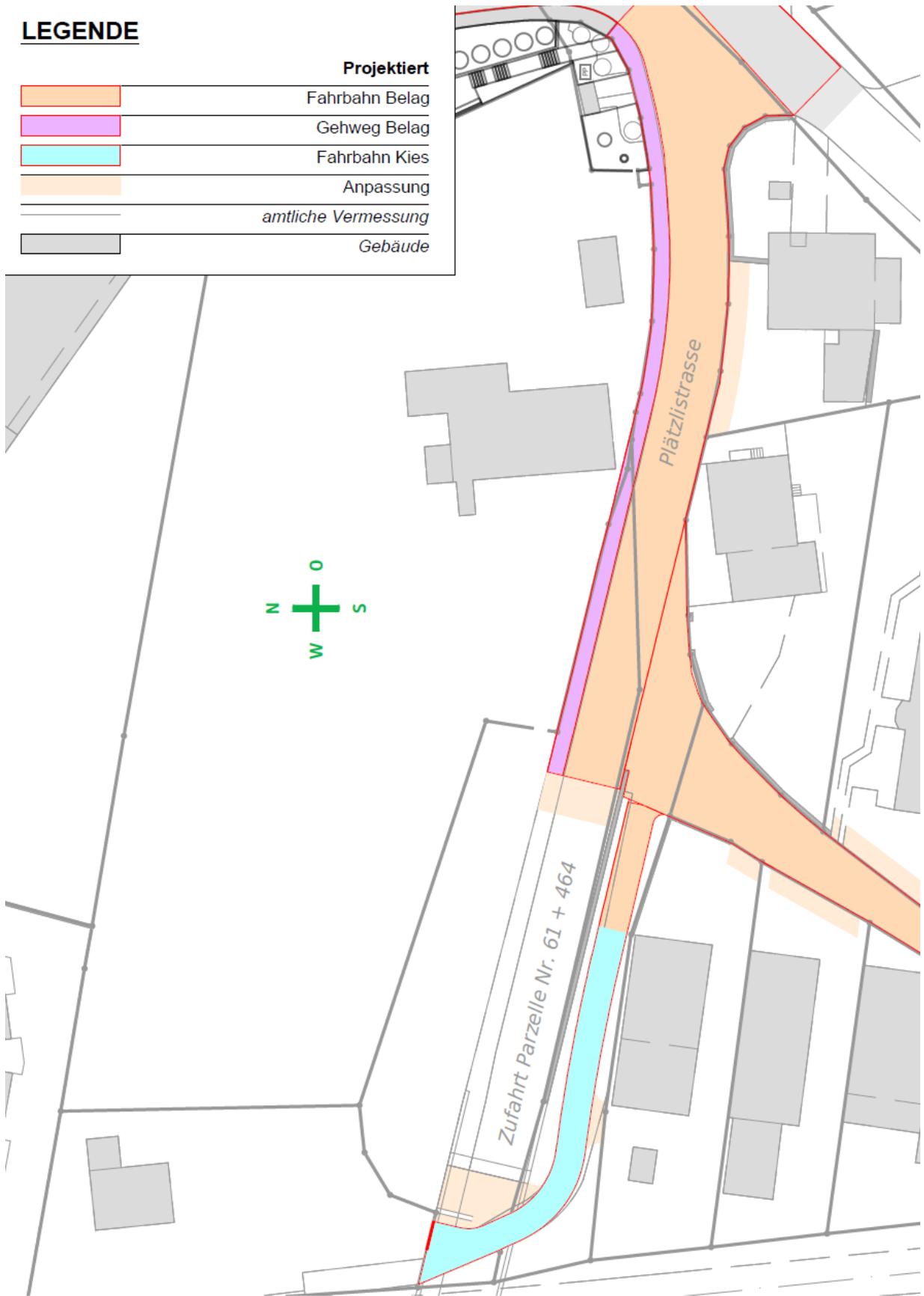
Für die Baumeisterarbeiten wurde eine Submission im offenen Verfahren durchgeführt. Bei den Ingenieur- sowie den Sanitärarbeiten konnte die Ausschreibung mit dem freihändigen Verfahren erfolgen. Der Baubeginn der Bauarbeiten ist für das dritte Quartal 2025 vorgesehen.

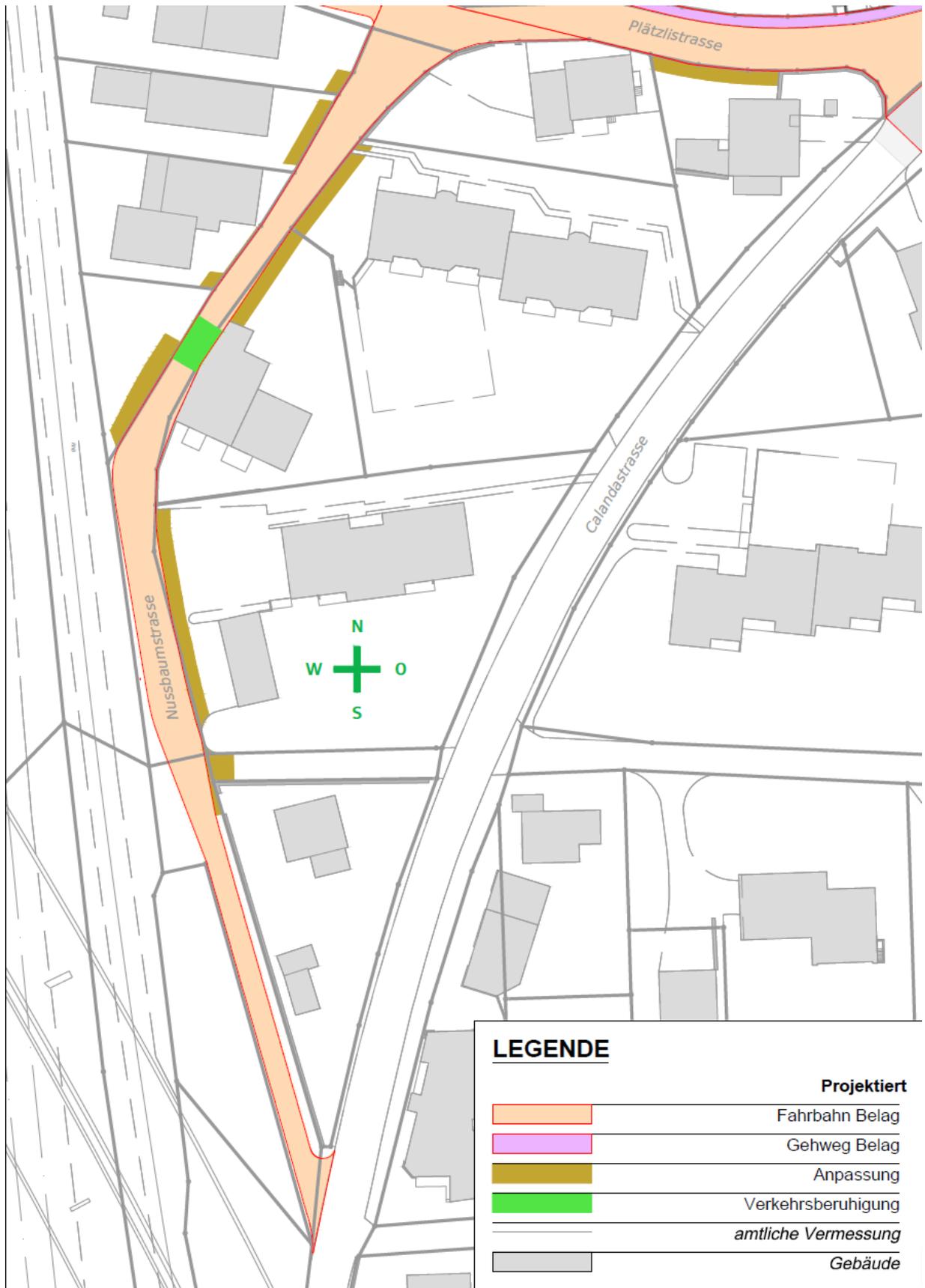
Der Zugang zu den anliegenden Liegenschaften wird für Fussgänger immer gewährleistet sein. Die Durchfahrt für Personenwagen und den Schwerverkehr im Abschnitt Plätzlistrasse wird während der Bauarbeiten in diesem Bereich im wechselseitigen Verkehr geführt. Somit werden kurze Unterbrüche möglich sein. Die Nussbaumstrasse muss abschnittsweise für den motorisierten Verkehr gesperrt werden. Es wird eine Umleitung des Verkehrs über die Calandastrasse ab Kreuzung Plätzli- und Calandastrasse resp. über das Pfaffengässli eingerichtet.

Da die Hauszufahrten und die Parkplätze der Anwohner der Nussbaumstrasse für mehrere Wochen für Fahrzeuge nicht benutzbar sein werden, ist vorgesehen, auf der Calandastrasse Parkfelder für die Anwohner einzurichten und Parkplätze beim Bahnhof zur Verfügung zu stellen. Die betroffenen Anwohner können bei der Gemeindeverwaltung unentgeltlich eine Parkkarte beziehen. Für die Gäste des Restaurants «Nussbaum» ist eine Kurzzeit-Parkkarte im Restaurant erhältlich, welche für die Zeit der Totalsperrung gültig ist. Die Calandastrasse ab Kreuzung Plätzli- und Calandastrasse wird deshalb während der Bauarbeiten in der Nussbaumstrasse als Einbahnstrasse Richtung Süden eingerichtet.

LEGENDE

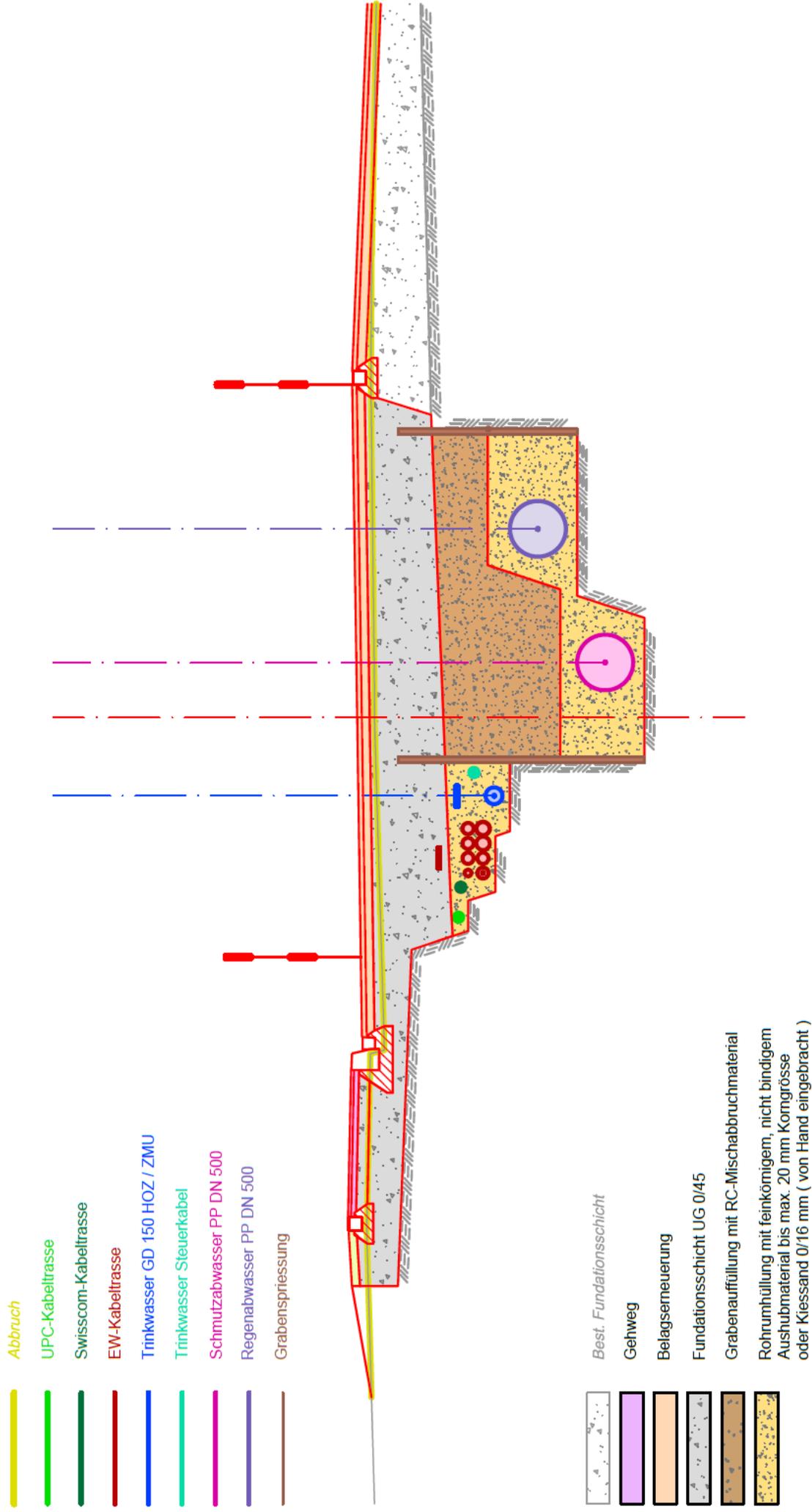
Projektiert	
	Fahrbahn Belag
	Gehweg Belag
	Fahrbahn Kies
	Anpassung
	amtliche Vermessung
	Gebäude





Normalprofil 1:75

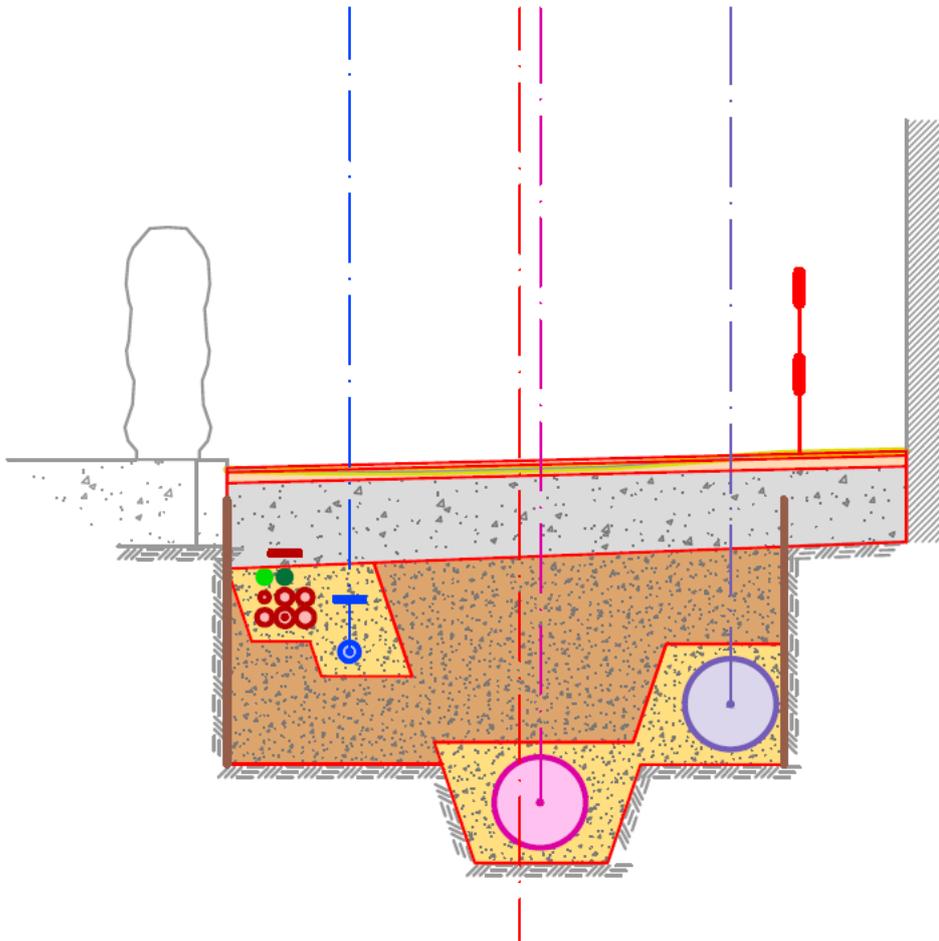
Plätzistrasse



Normalprofil 1:75

Nussbaumstrasse

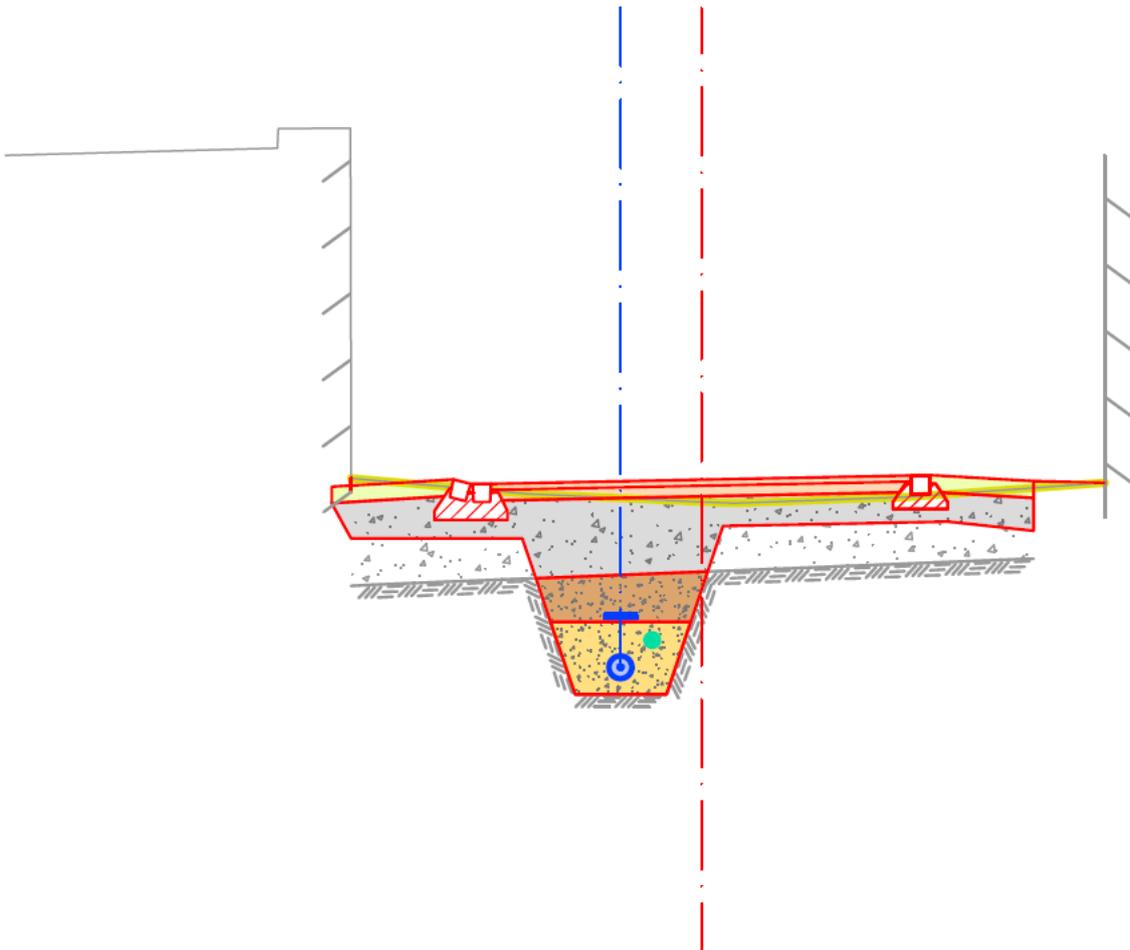
-  Abbruch
-  UPC-Kabeltrasse
-  Swisscom-Kabeltrasse
-  EW-Kabeltrasse
-  Trinkwasser GD 150 HOZ / ZMU
-  Schmutzabwasser PP DN 500
-  Regenabwasser PP DN 500
-  Grabenspriessung

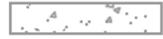


-  Best. Fundationsschicht
-  Belagserneuerung
-  Fundationsschicht UG 0/45
-  Grabenauffüllung mit RC-Mischabbruchmaterial
-  Rohrumhüllung mit feinkörnigem, nicht bindigem Aushubmaterial bis max. 20 mm Korngrösse oder Kiessand 0/16 mm (von Hand eingebracht)

Normalprofil 1:50

Zufahrt Parzellen Nr. 61 + 464



-  Trinkwasser GD 150 HOZ / ZMU
-  Trinkwasser Steuerkabel
-  Abbruch
-  Best. Fundationsschicht
-  Belagserneuerung
-  Bankett
-  Fundationsschicht UG 0/45
-  Grabenauffüllung mit Aushubmaterial / RC-Mischabbruchmaterial
-  Rohrumhüllung mit feinkörnigem, nicht bindigem Aushubmaterial bis max. 20 mm Korngrösse oder Kiessand 0/16 mm (von Hand eingebracht)

Perimeterverfahren

Für dieses Bauvorhaben werden zwei Perimeterverfahren eingeleitet. Die öffentliche Interessenz wurde vom Gemeindevorstand auf 70 % festgelegt. Die anrechenbaren Kosten für den Perimeter umfassen nur die Baukosten für den Strassenkörper inkl. des Asphaltbelags und die Strassenbeleuchtung.

GVG-Beitrag

Das Gesuch für einen finanziellen Beitrag der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden (GVG) an die neue Leitung ist noch hängig. Dieser Beitrag wird erfahrungsgemäss ungefähr 10 % der Baukosten für die Wasserversorgung betragen.

Nach der Submission ergeben sich folgende Kosten:

Planung und Submission	CHF 39'000.00
Bauleitung	CHF 43'000.00
Baumeisterarbeiten	CHF 1'218'000.00
Sanitärarbeiten	CHF 164'000.00
Elektroarbeiten	CHF 65'000.00
Elektroarbeiten (öffentl. Beleuchtung)	CHF 19'500.00
Kabelkommunikation (Sunrise und Wasser)	CHF 45'500.00
Vermessungsarbeiten	CHF 24'000.00
Landerwerb, Prüfungen, Diverses	CHF 15'000.00
Reserve/Rundung	<u>CHF 162'000.00</u>
Total inkl. 8.1 % MwSt.	<u>CHF 1'795'000.00</u>

In der Kostenzusammenstellung sind folgende Beträge von Drittwerken enthalten:

Repower	CHF 175'000.00
Swisscom	<u>CHF 30'000.00</u>
Total inkl. 8.1 % MwSt.	<u>CHF 205'000.00</u>

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, den Bruttokredit von CHF 1'795'00.00 inkl. 8.1 % MwSt. zulasten der Investitionsrechnung zu genehmigen.

Traktandum 2

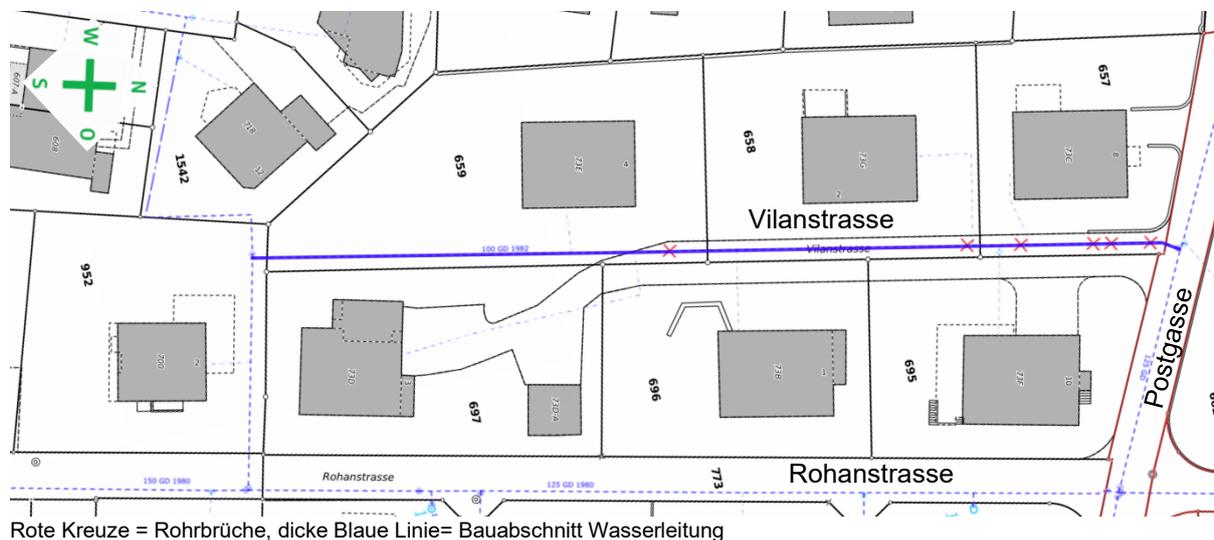
Sanierung der Wasserleitung in der Vilanstrasse

Kreditbegehren CHF 250'000.00

Die Wasserleitung in der Vilanstrasse wurde im Jahr 1982, also vor 43 Jahren, eingebaut. In der Vergangenheit waren dort sechs Leitungsbrüche zu beklagen, weshalb diese Wasserleitung dringend ersetzt werden muss. Diese Wasserleitung wird von der Postgasse bis zum Schieber auf dem Grundstück Nr. 952 (Rohanstrasse 2) ersetzt. Zusätzlich wurden auch die Privateigentümer angeschrieben. Diese konnten sich ebenfalls unter Berücksichtigung der Kostenübernahme dem Projekt anschliessen. Somit werden auch private Hauszuleitungen saniert. Die Kosten dafür sind im Projekt ebenfalls enthalten und werden ausgewiesen.

Bei der Projektausarbeitung wurden auch die anderen Werkleitungen im Projektperimeter geprüft bzw. deren Eigentümer für eine Mitwirkung angefragt. Deshalb wird in einem Teilstück zusätzlich in den zu erstellenden Gräben die Stromleitung der Repower neu verlegt und an der Postgasse eine neue Verteilkabine erstellt. Die Firma Repower wird sich anteilmässig an den Baukosten beteiligen. Zudem wird in einem Teilstück von ca. 20 Metern eine Leitung für die Kabelkommunikation eingelegt. Diese soll später mit einer zukünftigen Leitung in der Postgasse verbunden werden. Die Aufwendungen der Kabelkommunikation sind wie die Wasserversorgung spezialfinanziert und werden einem dafür vorgesehenen Konto belastet.

Die ebenfalls parallel verlaufende Abwasserleitung wurde mittels Kameraaufnahme untersucht. Diese weist an diversen Stellen kleine Mängel auf, welche mit geringem Aufwand repariert werden können. Auch diese Kosten sind spezialfinanziert und werden dem entsprechenden Konto belastet.



Die Vilanstrasse hat eine Breite von ca. fünf Metern und auf beiden Seiten Einfahrten. Deshalb ist eine Zufahrt für Motorfahrzeuge während der Bauarbeiten nicht immer möglich. Für Fussgänger ist der Zugang zu den Liegenschaften aber jederzeit möglich. Betroffene Anwohner können bei der Gemeindeverwaltung eine Bewilligung für das Parkieren der Fahrzeuge während der Unterbrüche auf dem Areal Büchel unentgeltlich beziehen. Die Ausführung der Bauarbeiten ist für das zweite/dritte Quartal 2025 geplant.

Das Gesuch für einen finanziellen Beitrag der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden (GVG) an die neue Leitung ist noch hängig. Dieser Beitrag wird erfahrungsgemäss höchstens 10 % der berechtigten Baukosten betragen.



Für die Ingenieur-, Baumeister- und Sanitärarbeiten wurde jeweils eine Submission durchgeführt. Nach Eingang der Offerten ergeben sich folgende Kosten:

Planung und Submission	CHF 7'500.00
Bauleitung	CHF 6'500.00
Baumeisterarbeiten	CHF 88'500.00
Sanitärarbeiten	CHF 65'000.00
Repower	CHF 33'500.00
Private Hausanschlüsse	CHF 27'000.00
Bewilligungen/Gebühren/Vorbereitung/Div.	CHF 11'000.00
Reserve/Rundung	<u>CHF 11'000.00</u>
Total inkl. MwSt.	<u>CHF 250'000.00</u>

Die Positionen Repower und private Hausanschlüsse werden weiterverrechnet.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, den Bruttokredit von CHF 250'000.00 inkl. 8.1 % MwSt. zulasten der Investitionsrechnung zu genehmigen.

Traktandum 3

Sanierung der Wasserleitung im Norden der Rangsstrasse

Kreditbegehren CHF 510'000.00

Die Wasserleitung im Norden der Rangsstrasse ist gemäss Herleitung aus den Luftbildern vor über 50 Jahren erstellt worden. In den vergangenen Jahren waren auf der Strecke der geplanten Erneuerung fünf Leitungsbrüche zu beklagen. Wodurch eine Leitungssanierung im nördlichen Abschnitt ins Auge gefasst wurde. Diese Wasserleitung ab der Kreuzung Nordstrasse bis zur Kreuzung Bildgasse soll nun ersetzt werden. Zusätzlich wurden auch die Privateigentümer angeschrieben. Diese konnten sich ebenfalls unter Berücksichtigung der Kostenübernahme dem Projekt anschliessen. Somit werden auch private Hauszuleitungen saniert. Die Kosten dafür sind im Projekt ebenfalls enthalten und werden ausgewiesen.

Bei der Projektausarbeitung wurden auch die anderen Werkleitungen im Projektperimeter geprüft bzw. deren Eigentümer für eine Mitwirkung angefragt. Deshalb wird in dem zu erstellenden Graben die Stromleitung der Repower neu verlegt. Die Leitungen werden an die neue Verteilkabine in der Kreuzung Bildgasse und an die bestehenden Elemente in der Kreuzung Nord- bzw. Rätikonstrasse angeschlossen. Die Firma Repower wird sich anteilmässig an den Baukosten beteiligen. Die öffentliche Beleuchtung wird im gleichen Zug auf dieser Strecke ebenfalls neu erstellt. Beide Werke sind gemäss Netzanalyse der Repower ebenfalls sanierungsbedürftig.

Auf ca. 80 Laufmetern ist ein Kabelschutzrohr für die Kabelkommunikation der Sunrise vorgesehen. Diese soll zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Leitung in der Bildgasse zusammengeschlossen werden. Die Aufwendungen der Kabelkommunikation sind wie die Wasserversorgung spezialfinanziert und werden einem dafür vorgesehenen Konto belastet.

Die ebenfalls in dieser Strasse verlaufende Abwasserleitung wurde mittels Kameraaufnahme untersucht. Diese weist an fünf Stellen kleine Mängel auf, welche mit geringem Aufwand repariert werden können. Eine geringfügige Kanalisationsanpassung ist ebenfalls vorgesehen. Diese Kosten sind spezialfinanziert und werden dem entsprechenden Konto belastet.

Die neuen Leitungen werden grösstenteils im Bereich des bestehenden Gehwegs geführt. Der Gehweg muss daher komplett neu erstellt werden.



Rote Kreuze = Rohrbrüche, dicke Blaue Linie= Bauabschnitt Wasserleitung

Die Rangsstrasse hat eine Breite von ca. fünf Metern und auf beiden Seiten Einfahrten. Deshalb ist eine Zufahrt für Motorfahrzeuge während der Bauarbeiten nicht immer möglich. Die dafür benötigten provisorischen Verkehrsführungen werden signalisiert und kommuniziert. Für Fussgänger ist der Zugang zu den Liegenschaften aber jeder-

zeit möglich. Betroffene Anwohner können bei der Gemeindeverwaltung eine Bewilligung für das Parkieren der Fahrzeuge während der Unterbrüche auf dem Areal Büchel unentgeltlich beziehen. Die Ausführung der Bauarbeiten ist für das zweite/dritte Quartal 2025 geplant.



Das Gesuch für einen finanziellen Beitrag der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden (GVG) an die neue Leitung ist noch hängig. Dieser Beitrag wird erfahrungsgemäss höchstens 10 % der berechtigten Baukosten betragen.

Für die Ingenieur-, Baumeister- und Sanitärarbeiten wurde jeweils eine Submission durchgeführt. Nach Eingang der Offerten ergeben sich folgende Kosten:

Planung und Submission	CHF 8'500.00
Bauleitung	CHF 7'000.00
Baumeisterarbeiten	CHF 197'000.00
Sanitärarbeiten	CHF 106'000.00
Repower	CHF 126'500.00
Private Hausanschlüsse	CHF 21'500.00
Bewilligungen/Gebühren/Vorbereitung/Div.	CHF 21'500.00
Reserve/Rundung	<u>CHF 22'000.00</u>
Total inkl. MwSt.	<u>CHF 510'000.00</u>

Die Positionen Repower und private Hausanschlüsse werden weiterverrechnet.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, den Bruttokredit von CHF 510'000.00 inkl. 8.1 % MwSt. zulasten der Investitionsrechnung zu genehmigen.

Traktandum 4

Teilrevision, Gesetz über die Wasserversorgung

Das Gesetz über die Wasserversorgung ist seit dem 1. Januar 2009 in Kraft. Seit seinem Inkrafttreten wurde es im Zusammenhang mit der Einführung der Geschäftsleitung revidiert.

Die aktuelle Teilrevision des Gesetzes konzentriert sich auf vier wesentliche Aspekte: die Anpassung der Bauwasser- und der Wasseranschlussgebühren sowie der Handhabung Kostenübernahme bei der Erstellung oder Sanierung von Wasseranschlussleitungen.

1. Anpassung der Bauwassergebühren

Die Bauwassergebühren, die für die vorübergehende Wassernutzung während der Bauphase erhoben werden, wurden bisher zu niedrig angesetzt. Diese unzureichende Kalkulation führte dazu, dass die tatsächlichen Kosten für die Bereitstellung des Bauwassers nicht vollständig gedeckt werden konnten. Da die Infrastrukturkosten in den letzten Jahren gestiegen sind und die Wasserversorgung immer anspruchsvoller geworden ist, hat der Gemeindevorstand beschlossen, die Bauwassergebühren an die realen Kosten anzupassen. Diese Massnahme soll sicherstellen, dass die Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen und die langfristige Finanzierung der Wasserversorgung gesichert ist.

2. Vereinheitlichung der Wasseranschlussgebühren

Eine weitere bedeutende Änderung betrifft die Wasseranschlussgebühren. Diese Gebühr wird fällig, wenn ein Gebäude erstmalig an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen wird. Bisher variierten die Anschlussgebühren je nach Zweckbestimmung, was zu Ungleichheiten führte. Da jedoch für jedes Gebäude ähnliche technische Leistungen erforderlich sind, wurde beschlossen, diese Gebühr zu vereinheitlichen. Diese Vereinheitlichung soll die Berechnung transparenter und gerechter gestalten und gleichzeitig die Planung und Verwaltung für zukünftige Anschlussprojekte erleichtern.

3. Anpassung Wassergebühren

Mit der letzten Erhöhung der Wassergebühren hat der Gemeindevorstand den gesetzlich zulässigen Höchstsatz erreicht. Um die Wasserversorgung auch weiterhin in der erforderlichen Qualität und Zuverlässigkeit gewährleisten zu können, ist es entscheidend, dass die gesetzliche Grundlage für eine weitere Erhöhung der Wassergebühren geschaffen wird. Dies ist besonders wichtig, um zukünftige Investitionen in die Wasserinfrastruktur, Wartungsarbeiten und notwendige Modernisierungen zu finanzieren. Ohne diese gesetzliche Grundlage wird es immer schwieriger, die notwendigen Mittel für die Wasserversorgung bereitzustellen.

4. Neuer Anhang zur Kostenübernahme bei Wasseranschlussleitungen

Um Missverständnisse und Unklarheiten zu vermeiden, wird zusätzlich ein neuer Anhang zum Gesetz eingeführt. Dieser Anhang regelt die „Handhabung der Kostenüber-

nahme bei der Erstellung oder Sanierung von Wasseranschlussleitungen“. Er soll präzisieren, welche Kosten von den jeweiligen Parteien – sei es die Gemeinde, private Bauherren oder andere Beteiligte – zu tragen sind. Mit diesem klaren Rahmen wird sichergestellt, dass alle über ihre finanziellen Verpflichtungen informiert sind, was zu einem reibungslosen Ablauf bei der Planung und Umsetzung von Wasseranschlussprojekten führt.

Bauherrschaften ersuchen immer wieder um Stundung und Ratenzahlung von Anschlussgebühren, die durch die Erstellung von Neubauten anfallen. Die Gemeinde Zizers gewährt dies jeweils unter der Bedingung, dass für ausstehende Gebühren von Gesetzes wegen bestehenden Grundpfandrechts im Grundbuch eingetragen werden.

Bei langen dauernden Bauvorhaben kann sich hierbei das Problem ergeben, dass aufgrund von zwei Bestimmungen im kommunalen Gesetz über die Wasserversorgung die gesetzlich vorgesehene Eintragsfrist für das Pfandrecht von 2 Jahren ab Fälligkeit der Gebühr abläuft, bevor der Bau fertiggestellt und die Gebühr definitiv veranlagt ist. Läuft diese Frist ab, geht auch das Pfandrecht als Sicherungsmittel für die Gemeinde unter.

Auf Gesetzesstufe sind folgende Anpassungen von notwendig:

Art. 14

Artikel 14 unseres Gesetzes über die Wasserversorgung regelt die **Gebühr für den Bezug von Bauwasser**.

Art. 14 (aktuell)

Bauwasser

Für das Bauwasser kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen.

Für den Bezug von Bauwasser wird in der Regel eine Pauschalgebühr von CHF 50.00 bis CHF 500.00 erhoben. Die Gebühren werden vom Bauamt aufgrund des Bauvolumens festgelegt und in Rechnung gestellt.

Art. 14 (neu)

Bauwasser

Für das Bauwasser kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen.

Für unbebaute Parzellen wird bei der definitiven Bau-rechnung eine Gebühr von 1 Promille des Neuwerts gemäss der aktueller amtlichen Schätzung erhoben.

Bei Umbauten, Erweiterungen oder Ersatzbauten ist das Bauwasser vom bestehenden Wasseranschluss zu beziehen und wird über die Wasseruhr des Bauherrn abgerechnet.

Sonder- und emissionsmindernde Anlagen (z.B. Räder- oder Fahrzeugwaschanlagen, mobile Betonanlagen, Bohrgeräte) die für den Bau betrieben werden müssen, werden mit einem Wasserzähler versehen und gemäss geltendem Gebührensatz verrechnet.

Art. 23

Artikel 23 unseres Gesetzes über die Wasserversorgung regelt die **Bemessung, Veranlagung und Bezug**.

Art. 23 (aktuell)

Bemessung,
Veranlagung
und Bezug

Die Anschlussgebühren und die Wassergebühren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

Die Gebührenansätze werden in einem separaten Tarif festgelegt.

Die Gebührenansätze für die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung anzupassen.

Art. 23 (neu)

Bemessung,
Veranlagung
und Bezug

Die Anschlussgebühren und die Wassergebühren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

Der Gebührensatz für den Anschluss ist im Artikel 25 dieses Gesetzes festgelegt.

Die Gebührenansätze für die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung anzupassen.

Art. 25

Artikel 25 unseres Gesetzes über die Wasserversorgung regelt die **Wasseranschlussgebühr**.

Art. 25 (aktuell)

Wasseranschluss-
gebühr

Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen.

Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen.

Wechselt ein Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in eine Objektklasse mit höherem Wasserverbrauch ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese bemisst sich anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührenansatzes. In Bagatellfällen kann die Baubehörde auf eine Nachzahlung verzichten.

Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 10% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 10% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.

Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Art. 25 (neu)

Wasseranschlussgebühr

Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. **Die Anschlussgebühr für die Wasserversorgung beträgt 1.3% vom indexierten Neuwert exkl. Land des angeschlossenen Gebäudes gemäss aktueller amtlicher Schätzung.**

Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 10% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 10% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet.

Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Art. 27

Artikel 27 unseres Gesetzes über die Wasserversorgung regelt die **Fälligkeit der Abgabe**.

Art. 27 (aktuell)

Fälligkeit und Bezug

Die Wasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Art. 27 (neu)

Fälligkeit und Bezug

Die Wasseranschlussgebühren werden mit der Bauvollendung zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen ohne bauliche Änderungen werden mit der Erteilung der Umnutzungsbewilligung zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für bauliche Veränderung werden mit Bauvollendung zur Bezahlung fällig.

Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Anhang Gebührenansätze, 1. Wasseranschlussgebühren

Der Anhang Wasseranschlussgebühren regelt die Gebührenansätze für die verschiedenen Objektklassen.

1. Wasseranschlussgebühren (aktuell)

Gebührenansatz:

Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

- **Objektklasse 1:** **0.50%**

Bauten mit geringem Wasserbedarf wie Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten; Kirchliche Bauten; Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen; Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.); Selbständige Einstellhallen.

- Objektklasse 2:** **1.00%**

Bauten mit mittlerem Wasserbedarf wie
 Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser;
 Kaufhäuser (ohne Restaurant);
 Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte,
 Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien,
 Werkstätten usw.);
 Lagerhäuser für Lebensmittel;
 Ställe;
 Freizeit- und Sportanlagen
- Objektklasse 3:** **1.50%**

Bauten mit starkem Wasserbedarf wie
 Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser;
 Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen,
 Gasthöfe, Restaurants usw.);
 Kaufhäuser mit Restaurant;
 Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe;
 Industrie- und Grossgewerbebauten

1. Wasseranschlussgebühren (neu)

Der Anhang Wasseranschlussgebühren kann aufgrund der Vereinheitlichung durch einen einheitlichen Satz aufgehoben werden.

Anhang Gebührensätze, 2. Wassergebühren

Der Anhang Wassergebühren regelt die Mengengebühr pro m³ Wasser.

2. Wassergebühren (aktuell)

2.1. Mengengebühr

Gebührenansatz:
 pro m³ Wasserbezug

Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen:
 CHF 0.40/m³ bis CHF 1.50 /m³

2.2. Zählermiete

- Wasserzähler ½ Zoll CHF 20.00/Jahr
- Wasserzähler ¾ Zoll CHF 25.00/Jahr
- Wasserzähler 1 Zoll CHF 35.00/Jahr

- Wasserzähler 1¼ Zoll CHF 40.00/Jahr
- Wasserzähler 1½ Zoll CHF 50.00/Jahr
- Wasser zähler 2 Zoll CHF 85.00/Jahr
- 80 mm Guss CHF 80.00/Jahr

2. Wassergebühren (neu)

2.1. Mengengebühr

Gebührenansatz:
pro m³ Wasserbezug

Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen:
CHF 1.00/m³ bis CHF 2.00 /m³

2.2. Zählermiete

- Wasserzähler ½ Zoll CHF 20.00/Jahr
- Wasserzähler ¾ Zoll CHF 25.00/Jahr
- Wasserzähler 1 Zoll CHF 35.00/Jahr
- Wasserzähler 1¼ Zoll CHF 40.00/Jahr
- Wasserzähler 1½ Zoll CHF 50.00/Jahr
- Wasser zähler 2 Zoll CHF 85.00/Jahr
- 80 mm Guss CHF 80.00/Jahr

Anhang Handhabung Kostenübernahme bei der Erstellung oder Sanierung von Wasseranschlussleitungen

Der Anhang Handhabung Kostenübernahme bei der Erstellung oder Sanierung von Wasseranschlussleitungen soll präzisieren, welche Kosten von den jeweiligen Parteien – sei es die Gemeinde, private Bauherren oder andere Beteiligte – zu tragen sind.

3. Handhabung Kostenübernahme bei der Erstellung oder Sanierung von Wasseranschlussleitungen (aktuell)

-

3. Handhabung Kostenübernahme bei der Erstellung oder Sanierung von Wasseranschlussleitungen (neu)

Neuanschluss oder Sanierung Wasseranschluss bei Neu- und Umbauten (Private Bauten)

Sämtliche Kosten zur Erstellung gehen, unabhängig vom Anschlusspunkt, zu Lasten der Bauherrschaft.

Baumeisterarbeiten: - sämtliche Grab- und Belagsarbeiten

Sanitärarbeiten: - sämtliche Installationsarbeiten inkl. Material, (Hausanschlussschieber, Schieberstange, Strassenkappe, Leitung usw.)

Die Hausanschlussleitung (Schieber, Schieberstange, Strassenkappe, Leitung usw.) bleibt im Besitz vom jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft. Unterhalt und Reparaturen sind Sache des Eigentümers.

Strassenneubau und -sanierung oder Ersatz der Wasserleitung (Projekte Gemeinde)

Sämtliche Kosten zur Erstellung bis an die Parzellengrenze gehen zu Lasten Projekt (Gemeinde).

Baumeisterarbeiten: - sämtliche Grab- und Belagsarbeiten

Sanitärarbeiten: - sämtliche Installationsarbeiten inkl. Material (Hausanschlussschieber, Schieberstange, Strassenkappe, Leitung usw.)

Nach Abschluss der Arbeiten geht die Hausanschlussleitung (inkl. Schieber, Schieberstange, Strassenkappe, Leitung usw.), wieder in das Eigentum der jeweiligen Liegenschaft über. Unterhalt und Reparaturen sind Sache des jeweiligen Eigentümers. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Schäden.

Die jeweiligen Eigentümer werden vor Arbeitsbeginn von der Gemeinde schriftlich darauf hingewiesen, dass der Ersatz der Hausanschlussleitung nur bis zur Parzellengrenze auf Kosten der Gemeinde erfolgt. Im weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, im Zuge der Arbeiten die restliche Hauszuleitung auf eigene Kosten günstig zu ersetzen.

Anschluss Sprinkleranlage oder Löscheinrichtungen (Private und öffentliche Bauten)

Sämtliche Kosten zur Erstellung gehen, unabhängig vom Anschlusspunkt, zu Lasten der Bauherrschaft.

Baumeisterarbeiten: - sämtliche Grab- und Belagsarbeiten

Sanitärarbeiten: - sämtliche Installationsarbeiten inkl. Material

Schieberkombination: Beim Abgang ab der Hauptleitung der Gemeinde muss eine 3er Schieberkombination eingebaut werden. Auf der Hauptleitung je ein Schieber in beide Richtungen und ein Schieber für die Sprinkleranlage oder Löscheinrichtung selbst.

Leitung: Die Erstellung der Wasserleitung ab Gemeindeleitung bis zur Sprinklerzentrale oder Löscheinrichtung gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Die Anschlussleitung (Schieber, Schieberstange, Strassenkappe, Leitung usw.) bleibt im Besitz vom jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft. Unterhalt und Reparaturen sind Sache des Eigentümers.

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Urnengemeinde auf den 01. Juni 2025 in Kraft.

Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der Teilrevision Gesetz über die Wasserversorgung zuzustimmen und zuhanden der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 zu verabschieden.

Traktandum 5

Teilrevision, Gesetz über die Abwasserentsorgung

Das Gesetz über die Abwasserentsorgung ist seit dem 1. Januar 2009 in Kraft. Seit seinem Inkrafttreten wurde es im Zusammenhang mit der Einführung der Geschäftsleitung revidiert.

Die aktuelle Teilrevision des Gesetzes konzentriert sich auf die Anpassung Abwasseranschlussgebühr sowie der Regelung für die Fälligkeit der Abgabe.

Eine bedeutende Änderung betrifft die Abwasseranschlussgebühr. Diese Gebühr wird fällig, wenn ein Gebäude erstmalig an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen wird. Bisher variierten die Anschlussgebühren je nach Zweckbestimmung, was zu Ungleichheiten führte. Da jedoch für jedes Gebäude ähnliche technische Leistungen erforderlich sind, wurde beschlossen, diese Gebühr zu vereinheitlichen. Diese Vereinheitlichung soll die Berechnung transparenter und gerechter gestalten und gleichzeitig die Planung und Verwaltung für zukünftige Anschlussprojekte erleichtern.

Bauherrschaften ersuchen immer wieder um Stundung und Ratenzahlung von Anschlussgebühren, die durch die Erstellung von Neubauten anfallen. Die Gemeinde Zizers gewährt dies jeweils unter der Bedingung, dass für ausstehende Gebühren von Gesetzes wegen bestehenden Grundpfandrechts im Grundbuch eingetragen werden.

Bei langen dauernden Bauvorhaben kann sich hierbei das Problem ergeben, dass aufgrund von zwei Bestimmungen im kommunalen Gesetz über die Abwasserentsorgung die gesetzlich vorgesehene Eintragsfrist für das Pfandrecht von 2 Jahren ab Fälligkeit der Gebühr abläuft, bevor der Bau fertiggestellt und die Gebühr definitiv veranlagt ist. Läuft diese Frist ab, geht auch das Pfandrecht als Sicherungsmittel für die Gemeinde unter.

Auf Gesetzesstufe sind folgende Anpassungen von notwendig:

Art. 25

Artikel 25 unseres Gesetzes über die Abwasserentsorgung regelt die **Bemessung, Veranlagung und den Bezug**.

Art. 23 (aktuell)

Bemessung
Veranlagung
und Bezug

Die Anschlussgebühren und die Abwassergebühren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

Die Gebührenansätze werden in einem separaten Tarif festgelegt.

Die Gebührenansätze für die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung anzupassen.

Art. 23 (neu)

Bemessung
Veranlagung
und Bezug

Die Anschlussgebühren und die Abwassergebühren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

Der Gebührensatz für den Anschluss ist im Artikel 27 dieses Gesetzes festgelegt.

Die Gebührenansätze für die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung anzupassen.

Art. 27

Artikel 27 unseres Gesetzes über die Abwasserentsorgung regelt die **Abwasseranschlussgebühr**. Der Artikel ist derzeit identisch mit Artikel 28 und muss angepasst werden.

Art. 27 (aktuell)

Abwasser-
anschlussgebühr

Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

Die Anschlussgebühren für befestigte Flächen werden nach vollzogenem Anschluss auf Grund des tatsächlichen Ausmasses der entwässerten Fläche veranlagt.

Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde auf

Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

Massgeblich für die definitive Veranlagung von Abwasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 27 (neu)

Abwasser-
anschlussgebühr

Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Abwasseranschlussgebühr zu bezahlen. **Die Anschlussgebühr für die Abwasserentsorgung beträgt 2.0 % vom indexierten Neuwert exkl. Land des angeschlossenen Gebäudes gemäss aktueller amtlicher Schätzung.**

Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 10% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 10% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet.

Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Für befestigte Flächen wie Strassen, Plätze, Abstellflächen, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem Ausmass der entwässerten Fläche und den im Tarif festgelegten **Gebührensatz**.

Werden befestigte Flächen erweitert, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf Grund der zusätzlich geschaffenen Fläche veranlagt. In Bagatellfällen kann die Baubehörde auf eine Nachzahlung verzichten.

Art. 29

Artikel 29 unseres Gesetzes über die Abwasserentsorgung regelt die **Fälligkeit der Abgabe**.

Art. 29 (aktuell)

Fälligkeit und Bezug

Die Abwasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Abwasseran-

lagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Art. 29 (neu)

Fälligkeit und Bezug

Die Abwasseranschlussgebühren werden mit der Bauvollendung zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen ohne bauliche Änderungen werden mit der Erteilung der Umnutzungsbewilligung zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für bauliche Veränderungen werden mit der Bauvollendung zur Bezahlung fällig.

Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Anhang Gebührenansätze, 1. Abwasseranschlussgebühren

Der Anhang Abwasseranschlussgebühren regelt die Gebührensätze für die verschiedenen Objektklassen.

4. Abwasseranschlussgebühren (aktuell)

Gebührenansatz:

Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

- **Objektklasse 1:** **1.50%**
Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen;
Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.);
Selbständige Einstellhallen;
Freizeit- und Sportanlagen;
Schulbauten;
Kirchliche Bauten;
Ställe.
- **Objektklasse 2:** **1.80%**
1/2-Familienhäuser;
Bürogebäude, Verwaltungsgebäude;
Wohn- und Geschäftshäuser;
Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte,
Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien,
Werkstätten usw.);

- **Objektklasse 3:** **2.20%**
 Bauten mit starkem Abwasseranfall wie
 Spitaler, Krankenhuser, Heime, Kurhuser;
 Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen,
 Gasthofe, Restaurants usw.);
 Kaufhuser mit Restaurant;
 Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthofe;
 Industrie- und Grossgewerbebauten;
 Mehrfamilienhuser.

4. Abwasseranschlussgebuhren (neu)

Der Anhang Abwasseranschlussgebuhren kann aufgrund der Vereinheitlichung durch einen einheitlichen Satz aufgehoben werden.

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Urnengemeinde auf den 01. Juni 2025 in Kraft.

Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der Teilrevision Gesetz uber die Abwasserentsorgung zuzustimmen und zuhanden der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 zu verabschieden.

Traktandum 6

Bauabrechnung, Erstellung Wasserleitung Montalinstrasse

An der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 wurde fur die Erstellung der Wasserleitung Montalinstrasse ein Bruttokredit von CHF 148'000.00 gesprochen. Mittlerweile sind die Arbeiten abgeschlossen und der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen gestutzt auf Art. 56 des Finanzgesetzes der Gemeinde Zizers folgende Bauabrechnung zur Kenntnisnahme:

Bruttokredit (inkl. MwSt)		CHF 148'000.00
Projekt, Bauleitung:	CHF 18'569.65	
Baumeisterarbeiten:	CHF 74'358.85	
Sanitararbeiten:	CHF 52'852.50	
Total Sanierungskosten (inkl. MwSt)	CHF 145'781.00	<u>CHF 145'781.00</u>
Nicht beanspruchter Bruttokredit		CHF 2'219.00

An die Sanierungskosten leistete die Gebauversicherung Graubunden einen Betrag von CHF 15'290.00.